

Satzung
der
Albertine Assor Stiftung

Präambel

Albertine Assor hat 1907 das Albertinen Diakoniewerk gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Albertine Assor Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hamburg.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie des Wohlfahrtswesens und mildtätiger sowie kirchlicher Zwecke.

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere die Immanuel Albertinen Diakonie GmbH und ihre Tochtergesellschaften.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (5) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck vornehmlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht nach Abs. 4 das Vermögen erhöhen.
- (6) Die Stiftung kann im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen Rücklagen bilden.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dabei können steuerlich zulässige Pauschalsätze zugrunde gelegt werden. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstandes haupt- oder nebenamtlich tätig sein oder eine Eh-

renamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten sollen. Den haupt- oder nebenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Stiftungsrat bestellt und abberufen. Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt jeweils drei Jahre.
- (4) Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes,
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat; eine Abberufung durch den Stiftungsrat ist nur aus wichtigem Grund möglich,
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - d) Tod des Mitgliedes,
 - e) Amtsniederlegung des Mitgliedes (sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären).
- (5) Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt ein Mitglied bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt, sofern nicht von einer Nachbesetzung abgesehen wird. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein Nachfolger mit einer weiteren Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Vergabe von Spendenmitteln aus Erträgen des Stiftungsvermögens

- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
 - Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen
 - Information an die Stifter
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an den Stiftungsrat und an die Stiftungsaufsicht
 - Erstellung des Haushaltsplans, der bis zum 31.12. für das Folgejahr dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist
 - gegebenenfalls Anstellung von Arbeitskräften
 - Ausübung von Stimmrechten bei Beteiligungsgesellschaften
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Der Stiftungsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen und/oder Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.
- (4) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss, der innerhalb von drei Monaten erstellt werden soll, ist durch einen vom Stiftungsrat gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsrat vorzulegen.

§ 8 Einberufen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden und/oder die Einberufung per Telefax, fernmündlich, elektronisch oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Der Stiftungsvorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder sich an der Abstimmung nach Abs. 5 beteiligenden Mitgliedern, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren), per Telefax, fernmündlich, elektronisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine Frist von drei Arbeitstagen für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung für jeweils mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden durch den Stifter bestellt. Die Neubesetzung bei Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats erfolgt durch den Albertinen Konvent e.V. Besteht der Albertinen-Konvent e.V. nicht mehr oder bestellt dieser nicht innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden eines Mitglied ein neues Mitglied, bestellen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrats ein Mitglied, der Beschluss erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zweimal möglich.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch:
 - a) Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes,

- b) Abberufung durch den Albertinen-Konvent e.V., eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder im Falle der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zu den übrigen Mitgliedern; besteht der Albertinen-Konvent e.V. nicht mehr, erfolgt die Abberufung durch Beschluss des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied steht kein Stimmrecht zu, der Beschluss erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der übrigen Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist zu hören.
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - d) Tod des Mitgliedes,
 - e) Amtsniederlegung des Mitgliedes (sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären).
- (5) Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt ein Mitglied bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt, sofern nicht von einer Nachbesetzung abgesehen wird. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein Nachfolger mit einer weiteren Amtszeit von drei Jahren gewählt.
 - (6) Der Stiftungsrat wählt mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit.
 - (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Der Aufwandsersatzanspruch ist in § 5 Abs. 2 geregelt.
 - (8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, des Lage- und Prüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes

- die Wahl des Abschlussprüfers
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Der Stiftungsrat ist in jedem Fall binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden und/oder die Einberufung per Telefax, fernmündlich, elektronisch oder per E-Mail erfolgen.
- (2) § 8 Abs. 4 – 6 gelten entsprechend.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen, die dem in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters nicht entgegenstehen, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind.
- (2) Beschlüsse nach Abs.1 bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stifters und des zuständigen Finanzamtes. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Albertinen-Stiftung mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, wenn möglich i.S.v. § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat. Besteht die Albertinen-Stiftung bei Anfall des Vermögens nicht mehr, fällt das Vermögen dem Bund Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, wenn möglich i.S.v. § 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Mattis Seidel 3.10.2018, Hamburg